



Stelle:	Der Gemeindevorstand
Datum:	29.03.2023
Az.:	057-087he
Vorlagennr:	BV 0436/2023

Beschlussvorlage

Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Jahre 2024 bis 2028

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.03.2023 des Amtsgerichts Friedberg wurden wir aufgefordert, auf der Grundlage des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zur Neuwahl der Schöffen und Hilfsschöffen bis zum 15.06.2023 eine Vorschlagsliste einzureichen.

Die erforderliche Zahl an Schöffen wurde für die Gemeinde Wölfersheim auf sechs Personen festgelegt. Die einzureichende Vorschlagsliste soll allerdings doppelt so viele Personen enthalten, wie als erforderliche Zahl an Schöffen festgelegt ist. D.h. die Liste muss 12 Personen enthalten.

Bei der Erstellung dieser Vorschlagsliste ist gemäß § 31 GVG zu beachten, dass das Ehrenamt eines Schöffen nur von Deutschen versehen werden kann.

Unfähig zum Schöffenamt nach § 32 GVG sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzen, oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind.
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeiten zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

In § 33 GVG ist geregelt, wer nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden soll:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§34 GVG enthält darüber hinaus Regelungen für weitere nicht zu berufende Personen und im § 35 GVG sind Personengruppen aufgelistet, die die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen.

Nach § 36 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Hinweis:

Die auf der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Personen haben bei der Verwaltung Interesse an einer Tätigkeit als Schöffe angezeigt:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028.

Eike See
Bürgermeister

Anlage:

Vorschlagsliste Schöffen 2024 - 2028